Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Software-as-a-Service (SaaS) Leistungen

1 Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

1.1 Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die humanIT GmbH, eingetragen im Handelsregister von Bonn unter HRB 12585, nachfolgend "**humanIT**" genannt.

1.2 Die humanIT entwickelt Standardsoftwareanwendungen zur Unterstützung bestimmter Geschäftsprozesse beim Kunden und bietet die befristete Nutzung solcher Softwareanwendungen über eine Telekommunikationsverbindung sowie die Möglichkeit zur Ablage von Anwendungsdaten gegen Entgelt an. Darüber hinaus bietet die humanIT auf Anfrage bestimmte Sonderleistungen wie Kundenspezifische Modifikationen der Standardsoftwareanwendungen und Pflege solcher Modifikationen an.

1.3 Diese AGB werden durch ein von der humanIT in schriftlicher oder digitaler Form bereitgestellte und von beiden Parteien (humanIT sowie der „**Kunde**“) digital oder schriftlich unterschriebene Angebot (nachfolgend "**Angebot**" genannt) in den zwischen humanIT und Kunde geschlossenen Vertrag einbezogen.

1.4 Das Angebot und diese AGB regeln den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss - jeglicher anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa mündliche Vereinbarungen oder AGB des Kunden. Spezielle Regelungen im Angebot haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5 Gegenstand des Vertrags ist die zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Bereitstellung der im Angebot bezeichneten Standardsoftware (im Folgenden „**Vertragssoftware**“) zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung der Vertragssoftware durch eine Zugriffssoftware und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der Vertragssoftware und Zugriffssoftware sowie die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der Vertragssoftware erzeugten Daten (im Folgenden „**Kundendaten**“) in dem im Angebot vereinbarten Umfang, durch humanIT gegenüber dem Kunden (im Folgenden „**Cloud-Bereitstellung**“), gegen Zahlung des im Angebot vereinbarten Entgelts.

1.6 Das Angebot enthält einen oder mehrere Hyperlink(s) auf die genauere Beschreibung der Cloud-Bereitstellung (im Folgenden „**Leistungsbeschreibung**“ genannt), die Verfügbarkeit und Störungsbeseitigung (im Folgenden „**Service Level Agreement**“ oder „**SLA**“ genannt) sowie die Supportbeschreibung (im Folgenden „**Support Terms**“ genannt).

1.7 Darüber hinaus erbringt humanIT bei Bedarf Professionelle Dienstleistungen (wie in Ziff. 9 definiert).

2 Bereitstellung von Software und Speicherplatz

2.1 humanIT hält ab dem im Angebot bestimmten Zeitpunkt aus einem oder mehreren Rechenzentren eines gängigen Cloud Infrastruktur Anbieters (sog. Public Cloud) im Gebiet der Europäischen Union (sofern im Angebot nicht anderweitig bestimmt) die Vertragssoftware und Kundendaten zur Nutzung durch den Kunden über Internetverbindung bereit. Der Übergabepunkt für die Nutzung der Vertragssoftware ist in der Leistungsbeschreibung näher festgelegt.

2.2 humanIT stellt dem Kunden die im Angebot näher bezeichnete Zugriffssoftware, mit der der Kunde auf die Vertragssoftware auf dem Server der humanIT zugreifen kann, zur Verfügung.

2.3 Für den Zugriff auf die Cloud-Bereitstellung benötigt der Kunde eine angemessene Internetverbindung und einen gängigen Web-Browser in aktueller Version. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Kundenseite sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Anbieter bis zum Übergabepunkt ist humanIT nicht verantwortlich.

2.4 Zusätzlich zur Cloud-Bereitstellung erhält der Kunde die Möglichkeit zum Herunterladen jeweils einer Kopie der Vertragssoftware auf den Rechner der berechtigten Nutzer. Ein weiteres Kopieren, Weitergeben oder anderweitige Nutzung der heruntergeladen Vertragssoftware ist untersagt.

2.5 Mit der Vertragssoftware erhält der Kunde eine für alle Kunden von humanIT einheitlichen Standardsoftware und dies spiegelt sich im günstigen Preis der Cloud-Bereitstellung wider. Die Vertragssoftware wird von humanIT in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereitgestellt. Der Aktualisierungsprozess und -zyklus ist in der Leistungsbeschreibung näher dargestellt. Für die Aktualisierung von heruntergeladener Vertragssoftware (s. Ziff. 2.4) ist der Kunde selbst verantwortlich.

2.6 humanIT behält sich im Zuge geänderter rechtlicher Bedingungen, des technischen Fortschritts, Fehlerbeseitigung oder Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen vor. humanIT hat daher das Recht, die Leistungsbeschreibung und die Vertragssoftware einseitig im Zuge laufender Aktualisierung zu verändern, sofern dies einheitlich für alle Kunden derselben Vertragssoftware geschieht und hierdurch kein Verlust wesentlicher bei Vertragsschluss vorhandener Funktionalität der Vertragssoftware entsteht und die Vertragssoftware insgesamt in einem zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten bleibt. Der Kunde hat kein Anrecht auf den Fortbestand einzelner Funktionen oder Eigenschaften der Vertragssoftware, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen. Sofern der Kunde bestimmte einzelne Spezialfunktionen wünscht, sind diese bei Bedarf vom Kunden bei humanIT als Professionelle Dienstleistungen gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

2.7 Bei wesentlichen Leistungsänderungen wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung von humanIT an den Kunden erfolgen. Entstehen für den Kunden durch die Leistungsänderungen wesentliche Nachteile, so steht diesem das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Änderungstermin zu. Die Kündigung muss durch den Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung erfolgen.

2.8 Die Benutzerdokumentation für die Vertragssoftware und die Zugriffssoftware wird als Online-Hilfe oder auf andere Weise digital zur Verfügung gestellt.

2.9 Mangels anderslautender Spezifikation im Angebot erfolgt die Bereitstellung der Vertragssoftware in der für Deutschland von humanIT allgemein angebotenen Sprach- und Länderversion (Englisch).

2.10 Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die Vertragssoftware für die Nutzung durch den Kunden konfiguriert, parametrisiert und implementiert werden. Diese Leistungen, einschließlich der Einrichtung von Formularen, Geschäftsprozessen und Reports sowie die Übernahme von Daten aus den Altsystemen des Kunden sind jedoch nicht standardmäßig Bestandteil der Cloud-Bereitstellung und sind bei Bedarf als Professionelle Dienstleistungen im Angebot aufgeführt oder gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

3 Speicherplatz und Datensicherung

3.1 humanIT überlässt dem Kunden einen in der Leistungsbeschreibung und im Angebot näher definierten Speicherplatz für die Kundendaten in denselben Rechenzentren, aus denen heraus auch die Vertragssoftware zur Nutzung bereitgestellt wird.

3.2 Eine physikalische Segregierung der Kundendaten ist aufgrund der zugrundeliegenden Cloud Infrastruktur nicht gegeben (humanIT bietet alternativ ein dediziertes Hosting an). Soweit durch die Vertragssoftware personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, bleibt die Verpflichtung von humanIT, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten und einzuhalten unberührt.

3.3 Sofern der vertraglich vereinbarte Speicherplatz zur Speicherung der Kundendaten nicht ausreichen sollte, wird humanIT den Kunden hiervon in Kenntnis setzen. Der Kunde kann dann entsprechende Erweiterungen bei humanIT zu den dann maßgeblichen Konditionen nachbestellen.

3.4 humanIT ist verpflichtet, die Kundendaten im Rechenzentrum gegen Verlust und unbefugten Zugriff Dritter gemäß den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Maßnahmen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Vorkehrungen zu schützen. humanIT treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Kundendaten.

3.5 Die Verfügungshoheit über die Kundendaten liegt alleine beim Kunden. Der Kunde kann jederzeit die Löschung der Kundendaten innerhalb angemessener Fristen verlangen. Der Kunde kann die Kundendaten jederzeit mittels der in der Vertragssoftware bereitgestellten Exportfunktion in einem gängigen Format exportieren. Ein Anspruch des Kunden auf direkten Zugang zu den Kundendaten im Rechenzentrum ist aus technischen und Sicherheitsgründen ausdrücklich ausgeschlossen.

3.6 Unbeschadet der hier vereinbarten Verpflichtung von humanIT zur Datenspeicherung und -sicherung ist alleine der Kunde für die Einhaltung der für ihn maßgeblichen zivil- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich. Soweit zur Wahrung dieser Aufbewahrungsfristen über den hier beschriebenen Leistungsumfang hinausgehende technische Leistungen von humanIT erforderlich sind, sind diese zu den dann gültigen Konditionen von humanIT gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4 Nutzungsrechte

4.1 Gegen Zahlung der im Angebot vereinbarten Vergütung räumt humanIT dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware und die Zugriffssoftware während der Dauer des Vertrags wie in der Leistungsbeschreibung und

diesen AGB beschrieben bestimmungsgemäß zu nutzen.

4.2 Der Kunde darf die Vertragssoftware nur über bestimmungsgemäßen Internetzugriff auf die Cloud-Bereitstellung oder durch Ablaufenlassen jeweils einer Kopie der heruntergeladenen Vertragssoftware (s. Ziff. 2.4) pro berechtigtem Nutzer (s. Ziff 4.8) auf dessen Rechner nutzen. Eine Weitergabe der heruntergeladenen Vertragssoftware an, oder Nutzung durch, andere Mitarbeiter des Kunden ist ohne Zukauf entsprechender weiterer Nutzerlizenzen nicht zulässig.

4.3 Der Kunde darf die Zugriffssoftware nur für den Zugriff auf die Cloud-Bereitstellung nutzen. Anderweitige Nutzung oder Vervielfältigung der Zugriffssoftware ist nicht gestattet.

4.4 Das Recht zur Nutzung der Vertragssoftware ist auf die im Angebot definierten Lizenzparameter und Mengenangaben beschränkt. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Beauftragung und Vergütung durch den Kunden.

4.5 Mangels abweichender Vereinbarung im Angebot ist der Kunde berechtigt, die Cloud-Bereitstellung im Rahmen der vereinbarten Lizenzparameter und Mengenangaben zugunsten der mit ihm gem. § 16 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu nutzen. Diese Regelung gilt entsprechend auch dann, wenn der Kunde keine Aktiengesellschaft ist.

4.6 Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Vertragssoftware und der Zugriffssoftware humanIT und den jeweiligen Lizenzgebern von humanIT vorbehalten.

4.7 humanIT wird dem Kunden die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Benutzerkonten für die Mitarbeiter des Kunden erstellen. Benutzerkonten und Zugangsdaten sind nicht übertragbar und auf die vereinbarte Vertragsdauer befristet. Bei Ausscheiden eines Benutzers aus dem Unternehmen des Kunden hat der Kunde humanIT entsprechend zu informieren.

4.8 Zugangsdaten zu Benutzerkonten werden dem Kunden ausschließlich für die bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragssoftware übermittelt. Der Kunde hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Benutzerkonten vor unberechtigtem Zugang oder missbräuchlicher Verwendung Mißbrauch zu schützen und die Benutzer auf den Überlassungszweck der Zugangsdaten hinzuweisen. Der Kunde haftet für alle Handlungen, die unter den für ihn eingerichteten Benutzerkonten vorgenommen werden.

4.9 Der Kunde darf die Vertragssoftware und Cloud-Bereitstellung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Cloud-Bereitstellung oder Vertragssoftware Dritten zu überlassen, gleich in welcher Art und Weise (z.B. durch Untervermietung).

4.10 Verletzt der Kunde oder ein von ihm autorisierter Benutzer die hier vereinbarten Regelungen zu den Nutzungsrechten, kann humanIT den Zugriff des Kunden bzw. seiner Benutzer auf die Dienstleistung sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre wird von humanIT aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht. Verletzen der Kunde oder die vom Kunden autorisierten Benutzer trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von humanIT weiterhin und wiederholt die Nutzungsregelungen, kann humanIT das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung nicht zu vertreten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt humanIT vorbehalten.

5 Technische Verfügbarkeit, Störungen

5.1 Der Kunde erkennt an, dass kein technischer Ablauf komplett störungsfrei und dies auch für die hier vertragsgegenständliche Cloud-Bereitstellung gilt.

5.2 humanIT schuldet daher nur die im Service Level Agreement zugesicherte durchschnittliche Verfügbarkeit des Zugriffs auf die Dienstleistung an dem in der Leistungsbeschreibung definierten Übergabepunkt.

5.3 Die vereinbarte Verfügbarkeit basiert auf einem bestimmten Mengengerüsts des Kunden, z.B. Zahl der gleichzeitigen Nutzer oder Zahl der Nutzeraktionen pro Zeiteinheit, welches im Angebot näher beschrieben ist. Bei regelmäßiger Überschreitung ist humanIT berechtigt, nach Vorankündigung den Kunden auf eine höhere Nutzungsstufe zu setzen, welche vom Kunden entsprechend nach humanIT Preisliste zu vergüten ist.

5.4 humanIT ist nicht verantwortlich für Störungen in der Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung, die durch Ursachen eintreten, die außerhalb des Zuständigkeits- oder Einflussbereichs von humanIT liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, wie z.B. Lieferanten des Kunden, die nicht im Auftrag von humanIT handeln, von humanIT nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden, Überschreiten des Mengengerüsts, sowie höhere Gewalt. Weitere einzelne Umstände dieser Art sind im SLA näher aufgeführt.

5.5 Bei Störungen der Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung unternimmt humanIT wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen um die Verfügbarkeit so schnell wie möglich wiederherzustellen. Eine Garantie auf eine bestimmte Wiederherstellungszeit besteht nicht.

5.6 Auf die etwaige Nichteinhaltung der durchschnittlichen Verfügbarkeit findet Ziffer 8 Anwendung.

6 Wartung

6.1 Zur Aktualisierung und Fehlerbehebung in der Vertragssoftware und Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs, liegt es in der Natur der Sache, dass humanIT gelegentlich Wartungsarbeiten an der Vertragssoftware oder den der Cloud-Bereitstellung zugrundeliegenden technischen Systemen durchführen muss. Während solcher Wartungsarbeiten kann es zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit oder auch zu einer zeitweisen Nichtverfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung kommen.

6.2 Planbare Wartungsarbeiten werden dem Kunden vorab angekündigt und werden nach Möglichkeit außerhalb der normalen Geschäftszeiten durchgeführt. Zur Vermeidung von Störungen, Fehlern oder auf Grund sicherheitsrelevanter Maßnahmen kann es erforderlich sein, außerplanmäßige Wartungsarbeiten durchzuführen.

6.3 Die Unterbrechungen, die durch die planmäßigen und außerplanmäßigen Wartungsarbeiten eintreten, stellen keine Verletzung der vereinbarten Verfügbarkeit des Zugriffs auf die Vertragssoftware dar.

6.4 Weitere Einzelheiten hinsichtlich Wartung sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

7 Support

7.1 humanIT gewährt bestimmen Ansprechpartnern des Kunden und ermächtigter Dritter den Zugang zur humanIT Hotline. Die Anzahl der Ansprechpartner ist im Angebot vereinbart. Eine Aufstockung ist auf Kundenwunsch nach den dann gültigen Preisen von humanIT möglich. Der Kunde muss humanIT die Namen der jeweils aktuellen Ansprechpartner mitteilen.

7.2 Die jeweils gültigen Kontaktdaten der Hotline sind auf der Webseite der humanIT veröffentlicht. Mangels abweichender Vereinbarung im Angebot ist die Supportsprache Deutsch.

7.3 Der Kunde kann die humanIT Hotline nutzen um Störungen oder Fehler in der Vertragssoftware zu melden oder um bestimme zusätzliche Serviceleistungen (z.B. Einrichtungen oder Änderungen an Administratorkonten, vergessene Zugangsdaten, Konfigurationsänderungen usw.) anzufordern. Die Bearbeitung einer Fehlermeldung des Kunden erfolgt entsprechend der in den Support Terms geregelten Störungsklassen.

7.4 Die Einzelheiten sind in den Support Terms geregelt.

7.5 Voraussetzung für die Einhaltung der im SLA oder den Support Terms aufgeführten Reaktionszeiten ist, dass die Meldung des Kunden nachvollziehbar und vollständig erfolgt und der Kunde humanIT bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im erforderlichen Umfang unterstützt. Bei der Berechnung von Reaktionszeiten werden durch notwendige Rückfragen entstandene Zeiten nicht berücksichtigt.

7.6 Soweit vom Kunden gemeldete Störungen oder Fehler auf unzureichendem Wissen der Anwender in der Bedienung und Handhabung der Vertragssoftware oder deren Systemumgebung beruhen, ist humanIT berechtigt, die weitere Bearbeitung der Anfrage im Rahmen des Hotline Supports abzulehnen und auf die von humanIT hierzu angebotenen, kostenpflichtigen Schulungen und Beratungsleistungen zu verweisen.

7.7 Stellt sich im Rahmen der Fehleranalyse oder Fehlerbehebung heraus, dass eine vom Kunden gemeldete Störung oder gemeldeter Fehler nicht auf Umständen beruht, die nach der Leistungsbeschreibung zum Verantwortungsbereich von humanIT gehören (im Folgenden kurz „**Scheinfehler**"), so ist humanIT berechtigt, den Bearbeitungsaufwand für den Scheinfehler dem Kunden gemäß den dann gültigen Preisen von humanIT nach Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde bzw. das von ihm eingesetzte Personal bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass es sich bei dem gemeldeten Problem um einen Scheinfehler handelt.

7.8 Gemeldete Störungen werden von humanIT gemäß Ziff. 5.5 behoben. Gemeldete Fehler der Vertragssoftware werden von humanIT im Zuge des normalen Aktualisierungszyklus der Vertragssoftware (siehe Ziff. 2.1 und 6.4) bearbeitet. Bei gravierenden Fehlern, die die bestimmungsgemäße Funktionsweise der Vertragssoftware wesentlich beeinträchtigen, kann nach Wahl von humanIT die Fehlerbeseitigung durch Einspielen eines Patches oder Hotfixes zur Fehlerbehebung im Zuge einer außerplanmäßigen Wartung (siehe Ziff. 6.2) erfolgen.

8 SLA, Abschließende Gewährleistung

8.1 humanIT sagt dem Kunden die Einhaltung bestimmter im Service Level Agreement (SLA) beschriebener Leistungsparameter, wie z.B. die durchschnittliche Verfügbarkeit, sowie gewisser in den Support Terms definierten Reaktionszeiten zu.

8.2 Bei Nichteinhalten dieser im SLA zugesagten Leistungsparameter gewährt humanIT dem Kunden eine Gutschrift auf zukünftige Nutzungsentgelte (nachfolgend „**Service Credits**"). Bei wiederholter, schwerwiegender Nichteinhaltung steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches nur innerhalb eines Monats seit der letzten SLA Verletzung geltend gemacht werden kann.

8.3 Service Credits können nur auf zukünftige vom Kunden für dieselbe Leistung geschuldeten Entgelte angerechnet werden. Eine Abtretung von Service Credits an Dritte, Verrechnung gegen andere Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder eine Auszahlung sind ausgeschlossen. Nicht genutzte Service Credits verfallen bei Vertragsende.

9 Professionelle Dienstleistungen

9.1 Diese Ziffer 9 gilt nur für Aufträge, die Professionelle Dienstleistungen enthalten.

9.2 „**Professionelle Dienstleistungen**" bezeichnet jede Implementierung, Schulung, Beratung, Erstellung von Modifikationen oder Anpassungen der Vertragssoftware, Leistungsanalyse oder sonstige professionelle Dienstleistung, die humanIT laut Festlegung in einem Angebot, einem Statement of Work (SoW) oder einer Leistungsbeschreibung erbringt.

9.3 **Leistungsbeschreibungen**. humanIT erbringt die in einem Angebot aufgeführten professionellen Dienstleistungen. Diese können unter anderem Folgendes enthalten: (i) eine Beschreibung des Umfangs und der Art der professionellen Dienstleistungen, (ii) den Standort, an dem die professionellen Dienstleistungen erbracht werden, (iii) sämtliche Vertragsleistungen, (iv) den Zeitplan für Erbringung und Lieferung der Vertragsleistungen, und (v) zusätzliche für die professionelle Dienstleistungen geltende Vergütung, Auslagen und Zahlungsbedingungen.

9.4 **Eigentumsrechte**. humanIT behält sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den Vertragsleistungen und anderen Werken, die humanIT vertragsgemäß herstellt. Vorbehaltlich der Einhaltung des Vertrags durch den Kunden gewährt humanIT dem Kunden hiermit eine eingeschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Vertragsleistungen ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke, sofern für die diesbezügliche Nutzung des jeweiligen Produkts durch den Kunden erforderlich. Eine Übertragung oder Abtretung geistiger Eigentumsrechte an den humanIT-Materialien oder Vertragsleistungen an den Kunden ist ausgeschlossen. Sofern humanIT-Materialien zusammen mit oder als Bestandteil der Vertragsleistungen geliefert werden, werden sie an den Kunden zu denselben Bedingungen wie die Vertragsleistungen lizenziert, nicht übertragen. Schulungen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von humanIT nicht aufgezeichnet werden.

9.5 **Gewährleistung**. humanIT bemüht sich im kaufmännisch sinnvollen Rahmen, die professionellen Dienstleistungen und Vertragsleistungen nach gegebenenfalls vorliegenden Spezifikationen zu erbringen, die im betreffenden Angebot, SoW oder Leistungsbeschreibung festgelegt sind. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung und wenn der Kunde humanIT innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die professionellen Dienstleistungen erbracht wurden, darüber informiert, wird humanIT als einzige Option und als ausschließliche Abhilfe für den Kunden bei Verstoß gegen diese Gewährleistung, (i) die nichtkonformen Professionellen Dienstleistungen erneut zu erbringen, oder (ii) wenn humanIT nach billigem Ermessen festlegt, dass eine erneute Leistungserbringung kaufmännisch nicht sinnvoll ist, die Leistungsbeschreibung für die betroffenen professionellen Dienstleistungen zu stornieren und dem Kunden sämtliche für die betroffenen professionellen Dienstleistungen vorausbezahlten Vergütung zu erstatten.

9.6 **Abwerbeverbot**. Der Kunde stimmt im gesetzlich zulässigen Umfang zu, dass er während der Laufzeit eines Angebots für professionelle Dienstleistungen und für zwölf (12) Monate danach keinen Arbeitnehmer von humanIT, der vom Kunden infolge der professionellen Dienstleistungen oder in Verbindung damit identifiziert wird, weder direkt noch indirekt zur Einstellung abwerben oder ihn anstellen wird. Keine Abwerbung im Sinne dieses Vertrags liegt vor im Falle von (a) nicht zielgerichteten Stellenanzeigen in Zeitungen oder im Internet oder Verpflichtungen von Headhuntern und (b) bei der selbstständigen Anbahnung oder Aufnahme von Kontakten mit dem Kunden durch den Arbeitnehmer von humanIT

10 Pflichten des Kunden

10.1 Der Kunde wird alle in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Systemvoraussetzungen und Mitwirkungs- und Beistellungshandlungen vornehmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet:

10.1.1 die Zugangsdaten gemäß Ziff. 4.8 vor Missbrauch zu schützen und humanIT unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unberechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

10.1.2 die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die gewährten Nutzungsrechte

an der Vertragssoftware einzuhalten sowie etwaige Verstöße humanIT unverzüglich zu melden sowie durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern;

10.1.3 eine erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit bei Nutzung der Vertragssoftware im Rechenzentrum personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnis-tatbestand eingreift;

10.1.4 sicherzustellen, dass er alle für die Verarbeitung durch die Vertragssoftware erforderlichen Rechte an den Kundendaten besitzt und diese nicht gegen anwendbares Recht oder das geistige Eigentum eines Dritten verstoßen.

10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt:

10.2.1 sich Zugriff auf nicht autorisierte Module und Funktionen der Vertragssoftware oder den der Dienstleitung zugrundeliegenden technischen Systeme oder Datenspeicher zu verschaffen;

10.2.2 Die Vertragssoftware oder die darin enthaltenen Algorithmen zu dekompilieren, soweit dies nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich gestattet ist;

10.2.3 die Anfälligkeit des Rechenzentrums und der darin bereitgestellten Vertragssoftware ohne vorherige Abstimmung mit humanIT zu testen, zu scannen oder zu untersuchen.

10.3 Der Kunde räumt humanIT das Recht ein, die Kundendaten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu vervielfältigen (z.B. für Datensicherungen).

10.4 humanIT ist berechtigt, etwaigen Mehraufwand, der humanIT dadurch entsteht, dass der Kunde vereinbarte Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder mangelhaft erbringt, dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

11 Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1 Mangels abweichender Vereinbarung im Angebot beginnt die Vertragslaufzeit mit der Unterzeichnung des Angebots (elektronisch oder schriftlich) durch beide Parteien.

11.2 Mangels abweichender Vereinbarung im Angebot beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages 3 Jahre. Die Vertragslaufzeit verlängert sich danach jeweils um weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht einer jeden Partei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

11.3 Mit einer Leistungserweiterung (z.B. Abonierung von weiteren Modulen oder Userpaketen) beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit für die Gesamtheit aller Leistungen nach diesem Vertrag.

11.4 Eine Verringerung der vereinbarten Anzahl von Benutzern oder des vereinbarten Speicherplatzes stellt eine Teilkündigung dar, auf die die hier vereinbarten Laufzeit und Kündigungsregelungen Anwendung finden.

11.5 Jede Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

11.6 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch die eine Partei liegt insbesondere vor, wenn:

11.6.1 Gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahrens eröffnet wird oder dies beantragt ist;

11.6.2 die andere Partei auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss;

11.6.3 die andere Partei im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen trifft.

11.7 Ein wichtiger Grund, der humanIT zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt ferner dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der zu zahlenden Vergütung in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Vergütung für die letzten zwei Monate vor Ausspruch der Kündigung erreicht. Kündigt humanIT den Vertrag außerordentlich wegen eines wichtigen Grundes, den der Kunde zu vertreten hat, so hat humanIT Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Kündigungstermins maßgeblichen Vergütung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hierdurch unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens von humanIT vorbehalten.

11.8 Mit Beendigung des Vertrages enden zugleich automatisch alle Berechtigungen des Kunden und der von ihm benannten autorisierten Benutzer nach diesem Vertrag.

12 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrages

12.1 humanIT wird die für den Kunden gespeicherten Daten einen Monat nach Beendigung des Vertrages löschen bzw. anonymisieren, wenn eine Löschung technisch nicht möglich ist, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zur Löschung

entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages, bzw. Ablaufes der vorgenannten Frist, eigenverantwortlich zu exportieren und zu sichern. Auf Wunsch des Kunden wird humanIT den Kunden gegen gesonderte Vergütung und Beauftragung hierbei unterstützen.

12.2 humanIT wird sich im Falle der Beendigung des Vertrages bemühen, den Kunden auf Wunsch bestmöglich gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung Professioneller Dienstleistungen bei der Umstellung auf einen anderen Dienstleister oder ein vom Kunden selbst gehostetes System angemessen zu unterstützen. Details vereinbaren die Parteien in einer gesonderten Migrations-vereinbarung.

12.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass heruntergeladene Vertragssoftware nach Vertragsende nicht weiter genutzt und von allen Rechnern der Nutzer gelöscht wird.

13 Vergütung

13.1 Als Gegenleistung für die von humanIT zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde während der Vertragsdauer die im Angebot näher bestimmte Vergütung.

13.2 Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnkostenindex im Bereich „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem bei Beginn des SaaS-Vertrages veröffentlichten Index, so kann humanIT eine Erhöhung der dann maßgeblichen Vergütung verlangen. Maßstab für die Erhöhung ist die Veränderung des Index ab Beginn des SaaS-Vertrages, soweit eine solche Erhöhung der Billigkeit entspricht. Die Änderung wird mit Beginn des Vertragsjahres (gerechnet ab dem Beginndatum des SaaS-Vertrages) wirksam, das auf die Änderungsmitteilung von humanIT folgt und ist dem Kunden mindestens 7 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzukündigen. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Gebühr ist die vorliegende Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Lohnkostenindex „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ während der Vertragslaufzeit des SaaS-Vertrages nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser neue Index für die Frage der Preiserhöhung entsprechend heranzuziehen.

13.3 Mangels abweichender Angabe im Angebot verstehen sich alle Vergütungsangaben in Euro zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer. Die Vergütung wird mit dem Datum der jeweiligen Rechnung ohne Abzüge fällig und ist innerhalb von 30 Kalendertagen auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

13.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden vorbehaltlich § 354a HGB nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungs-rechte des Kunden, wobei er solche Rechte nur geltend machen kann, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13.5 Jede Partei ist verpflichtet, die ihr nach dem anwendbaren Gesetz obliegenden Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben zu identifizieren und zu zahlen, welche der jeweiligen Partei für die Abwicklung vertragsgegenständlicher Leistungen auferlegt werden.

14 Datenschutz und Datensicherheit

14.1 Erhebt oder verarbeitet der Kunde bzw. die von ihm autorisierten Benutzer mittels der hier angebotenen Leistungen personenbezogene Daten (im Folgenden „personenbezogene Daten des Kunden“), so ist der Kunde selbst für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und stellt im Falle eines Verstoßes humanIT von Ansprüchen Dritter frei.

14.2 Soweit humanIT im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu oder Zugriff auf Daten des Kunden hat, erfolgt deren Verarbeitung seitens humanIT im Auftrag und nach Weisung des Kunden. humanIT wird die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Daten des Kunden bei den erforderlichen Arbeiten ausreichend vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Zerstörung sowie vor Verlust zu schützen. Darüber hinaus wird humanIT im Umgang mit den Daten des Kunden die zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungspflichten beachten.

14.3 Sofern humanIT personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftrags-verarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 der DSGVO. Dieser ist durch den Kunden unter https://www.nemo-ai.com/trust-center abzurufen und gilt ergänzend zu diesem Vertrag.

15 Unterauftragnehmer

15.1 humanIT behält sich vor, die von humanIT zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise auf von humanIT nach pflichtgemäßem Ermessen

ausgewählte Unterauftragnehmer unterzubeauftragen.

15.2 humanIT haftet, im Rahmen der Ziffer 19 dieser AGB, für ein Verschulden der von humanIT eingesetzten Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

15.3 Soweit Unterauftragnehmer im Rahmen der unterbeauftragten Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden und/oder der vom Kunden autorisierten Benutzer und/oder Ansprechpartner haben oder haben können, finden die entsprechenden Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrages vorrangig Anwendung.

16 Geheimhaltung

16.1 Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln ausschließlich für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, und den Zugang zu vertraulichen Informationen auf die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter der Partei und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu beschränken, die diesen Zugang für die Vertragszwecke benötigen. Jede Vertragspartei kann vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies gesetzlich verpflichtend ist, vorausgesetzt, sie informiert die andere Vertragspartei vorher über eine solche erzwungene Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) und leistet angemessene Unterstützung, um Rechtsbehelfe gegen die Offenlegung einzulegen.

16.2 Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung ergibt. Bei den von humanIT überlassenen Preisinformationen handelt es sich um vertrauliche Informationen i.S.d. Vertrages.

16.3 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie:

16.3.1 ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden;

16.3.2 der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder

16.3.3 der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

16.4 Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur in vorherigem gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

16.5 Die hier vereinbarten Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf weitere 5 Jahre. Eine gesetzliche Pflicht zur weiteren Geheimhaltung bleibt unberührt

16.6 Soweit Gegenstand der Geheimhaltungspflicht die Wahrung des Datengeheimnisses in Bezug auf personenbezogene Daten ist, haben im Falle von Widersprüchen die jeweils maßgeblichen vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zur Wahrung des Datengeheimnisses an personenbezogenen Daten vorrangige Geltung gegenüber anderslautenden Bestimmungen in diesen Geheimhaltungsbestimmungen.

17 Schutzrechtsverletzungen

17.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden rechtmäßig geltend, dass die Nutzung der Vertragssoftware die Schutzrechte des Dritten verletzt, verpflichtet sich humanIT nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Vertragssoftware in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt, der vertragsgemäße Gebrauch aber nicht beeinträchtigt wird, oder für den Kunden das Recht zu erwirken, die Vertragssoftware in der bestimmungsgemäßen Art und Weise nutzen zu dürfen. Gelingt dies humanIT zu angemessenen Konditionen nicht, so sind humanIT und der Kunde berechtigt, die Softwareüberlassung in Bezug auf das betroffene Modul der Vertragssoftware aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen

17.2 Ferner wird humanIT den Kunden von allen unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Dritten, die darauf gestützt sind, dass die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden die Schutzrechte des Dritten verletzt, auf Anforderung durch den Kunden freistellen. Darüber hinaus wird humanIT dem Kunden die durch die Rechtsverteidigung gegen eine solche Schutzrechtsverletzung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten erstatten. Darüberhinausgehende, von humanIT auf Grund einer Schutzrechtsverletzung zu vertretende Schäden des Kunden, erstattet humanIT im Rahmen der in diesen AGB vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

17.3 Der Kunde verpflichtet sich, humanIT unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von humanIT Ansprüche des Dritten aus einer behaupteten Schutzrechtsverletzung

nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung des von der behaupteten Schutzrechtsverletzung betroffenen Moduls der Vertragssoftware aus Schadensminderungsgründen ein, so wird er den Dritten darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.

17.4 Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Dritten mit humanIT im zumutbaren Umfang vorab abstimmen und humanIT im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber dem Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen.

17.5 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche des Kunden gegen humanIT wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde oder die von ihm autorisierten Benutzer die Vertragssoftware abweichend der Leistungsbeschreibung oder des bestimmungsgemäßen Zwecks genutzt hat.

18 Mängelansprüche

18.1 Störungen im vertragsgemäßen Gebrauch der Cloud-Bereitstellung bearbeitet humanIT nach entsprechender Mitteilung der Störung durch den Kunden innerhalb der in den Support Terms festgelegten Reaktionszeiten.

18.2 Die Gewährung von Service Credits sowie das Kündigungsrecht gem. Ziff 8.2 regeln die Gewährleistungsrechte hinsichtlich etwaiger Leistungsstörungen bzgl. der Cloud-Bereitstellung abschließend. Jegliche anderen Gewährleistungsrechte sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

18.3 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

18.4 Kennt der Kunde bei Vertragsschluss den Sachmangel, so stehen ihm Mängelansprüche nicht zu.

19 Haftung

19.1 Für Personenschäden, für Schäden aus der Verletzung einer garantierten Beschaffenheit einer Sache, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. haftet humanIT entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

19.2 humanIT haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen nur, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von humanIT ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass für typische und vorhersehbare Schäden die Haftungssumme pro Vertragsjahr auf achtzig Prozent (80%) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlten Vergütung begrenzt ist.

19.3 Soweit humanIT auf Grund einer Pflichtverletzung zum Ersatz des Aufwands zur Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten verpflichtet ist, ist diese Ersatzpflicht auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht über jenen Betrag hinaus, der nach den hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen von humanIT zu leisten ist.

19.4 Eine weitergehende Haftung von humanIT als in dieser Ziffer 19 ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung von humanIT für entgangenen Gewinn sowie indirekte Folgeschäden des Kunden.

19.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von humanIT, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

20 Höhere Gewalt

20.1 Soweit Ereignisse höherer Gewalt humanIT die Leistungserbringung unmöglich machen, haftet humanIT nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des hier angebotenen Vertrages eintreten.

20.2 Soweit humanIT durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Pflichtverletzung

und fällige Leistungen werden entsprechend der Dauer des Vorliegens höherer Gewalt angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit humanIT auf die Leistung eines Unterauftragnehmers angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

20.3 humanIT wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. humanIT wird dem Kunden den Beginn und das Ende der Behinderung durch höhere Gewalt jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

20.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage andauert, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr länger zumutbar ist. Erbrachte Leistungen sind jedoch bis zum Kündigungszeitpunkt zu bezahlen.

21 Ausfuhrbestimmungen

21.1 Dem Kunden ist bewusst, dass die Nutzung der hier angebotenen Leistungen Export- und Einfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Die Vertragserfüllung durch humanIT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

21.2 Der Kunde darf die Vertragsleistungen nicht aus dem Land, in dem die Leistung erbracht wurde, zu exportieren, es sei denn, der Kunde hält auf eigene Kosten alle einschlägigen Ausfuhrbestimmungen ein. Der Kunde versichert, dass weder er noch sein Personal auf einer staatlichen Verbotsliste (oder einer gleichwertigen Liste) aufgeführt sind, noch darf er Nutzern den Zugriff auf oder die Nutzung von Leistungen unter Verletzung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Exportkontrolle gestatten.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Auf den durch das Angebot und diese AGB gestalteten Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

22.2 Die in diesen AGB oder im Angebot referenzierten Dokumente wie Leistungsbeschreibung und Service Level Agreement sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen gehen die speziellen Regelungen solcher Dokumente denen der vorliegenden AGB vor.

22.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses. Soweit nach den Regelungen dieser AGB Erklärungen schriftlich abzugeben sind, können diese ebenfalls in Textform erklärt werden.

22.4 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

22.5 Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.

22.6 Sollte eine Regelung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder werden so gilt anstelle der unwirksamen Regelung eine Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien in rechtlich wirksamer Art und Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt entsprechend, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke zeigt, die die Parteien bei Vertragsschluss nicht bedacht haben.

22.7 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Durchführung des hierin beschriebenen Vertragsverhältnisses ist Frankfurt am Main.